REACH aus Sicht der Bodenleger

Allgemeines

In der Innenausstattung der Wohnräume sind die Arbeiten der Bodenleger nicht wegzudenken – neben Untergrundvorbereitungen wie Estriche, Hohlraumböden, Holzunterböden, Doppelböden sind Oberböden wie sämtliche Parkettarten, elastische Böden und Teppichbeläge sowie Sanierungen und Renovierungen nicht zu übersehen.

REACH-Facts in Kürze

- Bodenleger sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- Ein Bodenleger wird Importeur, wenn er Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz, Kroatien).
- Überprüfen Sie die Zubereitungen und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- Sollten Sie alle Zubereitungen und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmassnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- Sollten Sie Zubereitungen und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.

Sicherheitsdatenblatt

Eines der wichtigsten Instrumente für den Bodenleger ist das Sicherheitsdatenblatt.
Bei Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Bodenleger. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.
Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Weiters sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, die Handhabung, Lagerung, Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.
Die „alte“ Sicherheitsdatenblattrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

WICHTIG: Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten, fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

REACH Anleitung für Bodenleger

Erzeugnisse aus der Sicht von REACH

- Estriche, Hohlraumböden, Blindböden, Stabparkett, Riemenparkett, Mosaikparkett, 2-Schichtparkett, Fertigparkett, Riemenböden, Schiffböden, Holzwerkstoffe (Blindbodenbretter, Polsterhölzer, Holzspanplatten V100 E1) Trittschallmatten, Doppelböden
- PVC-Beläge, Schaumpolsterbeläge, Synthesekautschukbeläge, Linoleum, Korkbeläge, Laminate, Zubehör (Schweißdrähte, PVC-Sesselleisten, Stufen und Abschlusskanten aus PVC und Metall – Alu und Messing)
- Teppichböden aus Naturfasern (pflanzlich, tierisch) und Synthesefasern

Beispiele von REACH-relevanten Stoffen in Erzeugnissen

- Estriche
  - Zemente, Mischöle, Bitumen, Kunststoffe, Verzögerer, Beschleuniger
- Holzspanplatten V100
  - Formaldehyd, Phenolharz
- Fertigparkett
  - Klebstoffe, Lacke, Öle, Wachse
- Linoleum
  - Naturharze, Leinöl, Farbpigmente, Imprägnierungen, Oberflächenfinish
- Teppichböden aus Wollfasern
  - Mottenschutzmittel, Rückenimprägnierungen

Beispiel Fertigparketten

Ein Bodenleger importiert mit dem Lack X behandelte Fertigparkette aus dem EU-Ausland. Lack X enthält den Stoff Y, der ab dem 1. Juni 2009 in die Liste der besorgniserregenden Stoffe aufgenommen werden könnte. Auch wenn die Freisetzung des Stoffes Y aus dem Fertigparkett nicht beabsichtigt ist, können den Bodenleger Verpflichtungen treffen.
Als Importeur der lackierten Fertigparkette, muss er (frühestens ab 1. Juni 2011) den besorgniserregenden Stoff Y anmelden, wenn

- der besorgniserregende Stoff in Mengen von über 1 Tonne pro Kalenderjahr in den betroffenen Erzeugnissen enthalten ist.
- dieser Stoff im Erzeugnis in einer Konzentration von über 0,1 Masseprozent enthalten ist.
- eine Exposition von Mensch und Umwelt bei vernünftiger Anwendung (inkl. Entsorgung) nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei solchen besorgniserregenden Stoffen ist der Bodenleger mengenunabhängig verpflichtet, seinen Abnehmern und den Verbrauchern auf Verlangen verfügbare Informationen für die sichere Verwendung, aber zumindest den Namen des betroffenen Stoffes, bekanntzugeben.

Aus einem Erzeugnis (elastischer Bodenbelag, Teppich, Fertigparketten usw.) freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert.

REACH Anleitung für Bodenleger

Zubereitungen aus der Sicht von REACH

Der Bodenleger verwendet für die Vorbehandlung von Unterböden Feuchtesperren, Grundierungen und Spachtelungen. Bodenbeläge werden im Allgemeinen verklebt; Parkette je nach Eigenschaft und Verwendung geklebt, versiegelt oder geölt.

Viele dieser Arbeitsgänge nutzen Mittel, die REACH als Zubereitung betrachtet.

Beispiele von Zubereitungen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen:

- Klebstoffe
  - Lösemittel, Harze, Füllstoffe, Härter
- Vorstrich
  - Lösemittel, Polymerisate
- Spachtelmassen
  - Zemente, Gips, Co-Polymerisate
- Parkettlacke
  - Lösemittel, Härter
- Reinigungsmittel
  - Tenside, Lösemittel, Säuren, Laugen
- Parkettöle
  - Mineralölfraktionen
- Polyurethanschäume
  - Lösemittel, Treibmittel, Isocyanat

Zur Reinigung von Kleberresten werden oftmals Lösemittel wie z. B. Alkohol, Benzin oder Aceton eingesetzt. Diese Lösemittel betrachtet REACH als STOFFE.
Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen sind Zubereitungen.

z. B. ein Klebstoff

Ein Klebstoff fällt gemäß REACH unter die Kategorie einer Zubereitung. Für den Bodenleger ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- Er muss beim Umgang mit dem Klebstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen (z. B.: Schutzausrüstung, Belüftung).
- Wenn die Verwendung des Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben. (dazu der Standardfragebogen auf **www.wko.at/chemie)**
- Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- Er muss die zum Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens zehn Jahre aufbewahren.

REACH Anleitung für Bodenleger

C

Tipp Auch Erzeugnisse, Zubereitungen und Stoffe die nicht unmittelbar mit dem Bodenleger in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätte, Büro, Druckerpatronen, Toner etc.).

Bezieht ein Bodenleger seinen Klebstoff aus dem EU-Ausland (Achtung: auch die Schweiz und Kroatien sind EU-Ausland!!!), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Bodenleger die genaue Zusammensetzung des Klebstoffes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Bodenleger volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwendig!

Z. B. ein im Handel erhältlicher Neoprenklebstoff (der aus einer Vielzahl von Stoffen besteht) hat laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

Ethylacetat	25–50 %
Lösugsmittelnaphtha	10–25 %
Naphtha dearomatisiert	5–10 %
Toluol	5–10 %
Naphtha wasserstoffbehandelt	2,5–5 %
n-Hexan	< 2,5 %
Zinkoxyd	< 2,5 %

Daher:
Als Bodenleger sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importes von Zubereitungen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen!!!
Die Registrierung ist ein sehr teures und aufwendiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

Tipp Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Bodenleger) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich **„REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“**

! Weiterführende Informationen

- **http://www.unternehmerservice.at/REACH**
- **http://wko.at/chemie**
- **http://reach.fcio.at**

! Autoren und Ansprechpartner

- **Komm.-Rat Friedrich SÜSZ, Bundesinnung der Bodenleger, Tel: 0664/ 424 91 03, e-mail: sueszparkett@aon.at**
- **Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK, Abt. für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ, Tel.: 0590900-4393, e-mail: marko.susnik@wko.at**
- **Dipl.-Ing. Norbert NEUWIRTH, AUVA, Tel.: 01/33 111-439, e-mail: norbert.neuwirth@auva.at**
- **Darius KERSCHBAUMER, Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe, Tel.: 01/505 69 60-222, e-mail: kerschbaumer@bigr4.at**